

# Wohnungswirtschaft

---

Rundschreiben vom 17. Dezember 2010

## Neue sozialhilferechtliche Zuordnung der Betreuungszuschläge im Servicewohnen

---

### An alle Mitgliedsunternehmen in Hamburg

Der im Betreuten Wohnen (Servicewohnen) neben der Miete zu zahlende Betreuungszuschlag wurde bei Bedürftigkeit in Hamburg – abweichend von Praxis und Rechtsprechung im übrigen Bundesgebiet – als Leistung im Rahmen der Altenhilfe nach § 71 SGB XII gewährt. Über eine Änderung dieser Praxis hat uns die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz mit beigefügtem Schreiben informiert.

Danach werden Betreuungszuschläge ab dem 1. Januar 2011 auch in Hamburg über eine Regelbedarfserhöhung in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII berücksichtigt.

Für Personen, die bereits Grundsicherungsleistungen beziehen, ändert sich durch diese Neuregelung nichts. Alle Personen, die den Betreuungszuschlag als Sozialhilfeleistung erhalten haben, ohne Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung zu haben, erhalten diese als freiwillige Leistung der Freien und Hansestadt Hamburg unverändert weiter. Hierüber werden diese mit den Bescheiden für Januar 2011 entsprechend informiert.

### Anlage